

Roland Huber

PREISÄNDERUNGEN- WERTSICHERUNG MOBILFUNK

Juni 2022



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inflationsanpassung bei Mobilfunkverträgen

Inflationshammer wird nächstes Jahr zahlreiche Handynutzer treffen!

Die Inflationsrate betrug im Mai 7,7 Prozent und dürfte noch weiter steigen. Inflationstreiber sind vor allem die gestiegenen Preise für Treibstoffe, Haushaltsenergie und Nahrungsmittel. Wie verhält es sich eigentlich mit den Kommunikationskosten der österreichischen Haushalte? Macht sich die Teuerungsrate auch bei Handyverträgen bemerkbar? Die AK hat erhoben: noch ist es am Mobilfunkmarkt eher ruhig, der Inflationshammer wird jedoch nächstes Jahr zahlreiche Handynutzer:innen treffen!

Wertsicherungsklausel: Denn viele Handyverträge enthalten Wertsicherungsklauseln. Das heißt: Mobilfunkunternehmen können die Preise während der Vertragslaufzeit erhöhen, wenn der Verbraucherpreisindex steigt, ohne dass die Kunden ein Sonderkündigungsrecht haben. Aufgrund der in den AGB enthaltenen Regeln für die Indexierung werden bei den großen Anbietern Handynutzer:innen erst im Laufe des nächsten Jahres von der Inflation eingeholt. Dann werden sie aber für einen Preisauftrieb sorgen.

Die Indexanpassung der Grundgebühren: Der Verbraucherpreisindex (VPI) ist ein Maßstab für die allgemeine Preisentwicklung bzw für die Inflation in Österreich. Heuer wurde noch unter Bezugnahme auf die Preisentwicklung 2020 vergleichsweise moderat erhöht (VPI 2021 2,8 Prozent) – nächstes Jahr schlägt die heurige Inflation aber voll durch.

Bei den großen drei Anbietern A1, Magenta und DREI ist es seit Jahren Usus, in die Vertragsbedingungen von Neutarifen Preis-Indexklauseln für die Grundgebühren einzubinden. Diesen wurde aufgrund der jahrelangen geringen Inflationszahlen von jährlich maximal 2 % bisher eher wenig Beachtung geschenkt. Wenn gewisse Schwellenwerte überschritten werden (zwischen 1-3 % Jahres-VPI, veröffentlicht von der Statistik Austria), heben einige der Anbieter im darauffolgenden Jahr die Grundgebühren bestehender Tarife um diesen Wert an.

Die nunmehrige Inflation – Stand Mai 7,7 Prozent – wird ab April 2023 die Grundgebühren für bestehende Verträge mit Indexklauseln entsprechend erhöhen.

Auch an den Kosten für jährliche Servicepauschalen wurde gedreht: Bei den jährlich anfallenden Servicegebühren führte A1 im März 2022 eine Preiserhöhung von 16,7 % durch (von € 29,90 auf nun € 34,90). Hinzu kommt, dass bei A1 (und bob) auch die Servicegebühren indexgesichert sind und 2023 daher nochmals steigen dürften.

DREI und Magenta sind hier bisher noch nicht nachgezogen. Die Servicegebühren liegen nach wie vor bei € 27,00 bzw € 29,99 – so wie auch zu Jahresbeginn.

Indexanpassung bei weiteren Tarifelementen: A1 passt auch bestimmte Tarifoptionen wie zB Handygarantie, Handyschutz oder Onlineschutz an die Teuerungsrate an. Bei DREI gibt es auch eine indexbasierte Option („up3“). Magenta schreibt hingegen in die AGBs „Die Verrechnung betrifft ausschließlich die monatliche reguläre Grundgebühr des Tarifs und nicht die Kosten für Zusatzpakete und andere Leistungen.“

Immerhin: Zumindest anlassbezogene Nebenspesen wie zB Mahn- oder Sperrgebühren wurden gegenüber der letztmaligen Erhebung 2019 – bisher – nicht erhöht.

AK-Tipps:

- Schauen Sie, ob in ihren Verträgen eine Indexsicherung der Grundgebühren bzw der Servicegebühren verankert ist.
- Es gibt zahlreiche Alternativen wie Hot, yesss oder spusu, bei denen es weder eine Indexierung gibt und auch keine Servicepauschalen verrechnet werden. Wenn man im gleichen Netz wie bisher bleiben möchte, so findet sich für jedes Netz ein Alternativenanbieter ohne Indexierung bzw Servicegebühren. Hier kann man davon ausgehen, dass bestehende Tarife zumindest nicht automatisch jährlich teurer werden (ohne aus diesem Grund den Vertrag kostenlos beenden zu können). Dies bietet einen gewissen Inflationsschutz!
- Anbieter können nach ihren AGBs erstmalig in dem auf den Vertragsabschluss (Vertragsverlängerung) folgenden Jahr ihre Preise inflationsanpassen. Wer Anfang 2023 einen Vertrag abschließt, entgeht der Inflationsanpassung im Frühjahr, nicht aber jener im Folgejahr.
- Nutzen Sie den AK-Handytarifrechner um eine Auswahl aktuell günstiger Tarife zu erhalten.

Die AK gibt zu bedenken, dass A1, Magenta und DREI aufgrund stark erhöhter Nachfrage nach Kommunikationsdiensten in der Pandemie wirtschaftlich sehr gut durch die Corona-Krise kamen. Angesichts der hohen Inflation wäre es ein wichtiges Zugeständnis an die Kund:innen auf eine volle Indexanpassung im nächsten Jahr zu verzichten!

Regelungen der Anbieter

A1-Wertsicherung:

<https://cdn12.a1.net/m/resources/media/pdf/AGB-Mobil-geltende-Fassung.pdf>

Wenn wir mit Ihnen eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart haben, so gelten folgende Bestimmungen. Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf Ihre Entgelte: »Wir sind berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen. »Wir sind verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassungen informieren wir Sie inschriftlicher Form (zB über Rechnungsaufdruck). Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 1 % (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis, berücksichtigen wir nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passen wir die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Hinweis: Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem wir im Vorjahr das Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt haben. Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

-Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.

-Entgeltreduktion: immer am 1. April.

Magenta:

<https://www.magenta.at/wertsicherung>;

https://www.magenta.at/content/dam/magenta_at/pdfs/consumer/agb/AGB_Privatkunden_mobile_Telekomkommunikationsdienstleistungen_ab_23052022.pdf

24.2. Wertsicherung

Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Entgelte (laut dem gewählten Tarif) sind wertgesichert. T-Mobile ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100), wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz) in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. **Erstmalig** kann bzw muss gegebenenfalls eine solche Anpassung **in dem auf das Zustandekommen (bzw die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.** Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von T-Mobile zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem T-Mobile zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

DREI:

<https://www.drei.at/media/common/info/agb/agb-drei-consumer-2021.pdf>

<https://www.drei.at/de/info/wertsicherung/>

Wie funktioniert die Wertsicherung bei Drei?

Drei ist bei Änderungen des (Kalender-)Jahresdurchschnittes des Verbraucherpreisindex („JahresVPI“) wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte diese den Jahres-VPI nicht mehr veröffentlichen, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an dessen Stelle) im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte in Gestalt von Grundgebühr und Mindestumsatz, in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100).

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis **3 % unberücksichtigt** (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann bzw muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes 22.6.2 eine Verpflichtung von Drei zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem Drei letztmals aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zB durch Rechnungsaufdruck) auf der periodisch erstellten Rechnung in der, der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode, informiert.

Anpassung der Grundgebühr bei Tarifen mit Wertsicherung.

Ab 1. April 2022 erhöhen wir die Grundgebühr bestehender Tarife, die eine Wertsicherung beinhalten und vor dem 1.1.2022 angemeldet wurden. Aufgrund der Wertsicherung werden die monatlichen Tarif-Fixkosten maximal einmal pro Jahr an den Verbraucherpreisindex (VPI) des Vorjahres/der Vorjahre angepasst und entweder erhöht oder gesenkt.

Für Tarife mit Vertragsstellung in 2013, 2015, 2018 und 2020 gilt: Und das war in den letzten zwei Jahren (2020 und 2021) mit einem Gesamtanstieg um 4,23 % der Fall.

Damit erhöht sich ab sofort Ihre monatliche Grundgebühr. Die Anpassung bezieht sich selbstverständlich nur auf die Grundgebühr Ihres Tarifs. Kosten für Pakete und andere Leistungen bleiben unverändert.

Nebenspesen:

A1: <https://cdn11.a1.net/m/resources/media/pdf/EB-A1-SIMply-Xcite-L-01092020.pdf> (Seite 6)
<https://cdn12.a1.net/m/resources/media/pdf/EB-A1-Mobil-M.pdf> gleich wie 2019

Magenta: https://www.magenta.at/aeb_aktuell
gleich wie 2019

DREI: <https://www.drei.at/media/common/pdf/tarife/entgeltbestimmungen-ideal-tarife.pdf>
gleich wie 2019

Servicegebühren:

A1: <https://cdn12.a1.net/m/resources/media/pdf/EB-A1-Mobil-M.pdf> - auch Servicegebühren indexgesichert

DREI: <https://www.drei.at/media/common/pdf/tarife/entgeltbestimmungen-ideal-tarife.pdf>
nicht indexiert

Magenta:https://www.magenta.at/content/dam/magenta_at/pdfs/consumer/tarife/simo_m/20220325.pdf nicht indexiert

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
Autor: Roland Huber
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2022: AK Wien

**Stand Juni 2022
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

GERECHTIGKEIT #FÜRDICH

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Download:
wien.arbeiterkammer.at/service/studien



 arbeiterkammer.at/rechner
 youtube.com/AKoesterreich
 twitter.com/arbeiterkammer

 facebook.com/arbeiterkammer
 [@diearbeiterkammer](https://instagram.com/@diearbeiterkammer)
 tiktok.com/@arbeiterkammer



WIEN.ARBEITERKAMMER.AT